

artillerie, Pionieren und Genietruppen wenigstens zwei, bei der Reiterei und der weitenden Artillerie wenigstens drei Jahre.

Ueber die Mobilmachung hatte die Bundesversammlung zu beschließen. Von deren Beschlüsse hing es ab, ob nur einzelne Contingente und ob die Contingente ganz oder nur theilweise aufgeboten wurden. Spätestens vier Wochen nach der Aufforderung mußten die für Bundeszwecke aufgebotenen Truppen marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den bestimmten Sammelplätzen aufgestellt sein und gleichzeitig die Ersatzabtheilungen gebildet werden. Die zur Besetzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen mußten binnen vierzehn Tagen marschfertig sein.

Das Bundesheer unterstand dem Oberbefehle des Oberfeldherrn des Bundes, wenn die Bundesversammlung einen solchen bestellte, sonst ihrem Contingentsherrn. Der Oberfeldherr wurde in der engeren Versammlung des Bundes gewählt und in Eid und Pflicht des Bundes genommen. Von der Bundesversammlung erhielt er seine Vollmachten und Instructionen; doch durfte er den Operationsplan nach seiner Ansicht entwerfen, ausführen oder abändern, wie es die Umstände forderten. Er war dem Bunde persönlich verantwortlich und konnte von diesem vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Während der Führung des Commandos hatte er folgende Befugnisse: 1) Er konnte über Einsetzung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen waren oder Gefahr auf dem Verzuge häftete; einen förmlichen Waffenstillstand aber nur unter vorbehaltenener Genehmigung des Bundes. 2) Die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streikräfte und die etwa nöthigen Detachirungen hingen ganz von seinem Ermessen ab, wobei er jedoch die festgesetzte Heereabtheilung nicht abändern durfte. 3) Er konnte zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps aus den einzelnen Contingenten Cavallerie- und Artilleriemassen beordern und die Befehlshaber derselben aus den Generalen des Bundesherrn nach seinem Ermessen ernennen. 4) Er hatte das Recht, die einzelnen Contingente zu mustern, über die Bewegung und Verpflegung der Armee alle erforderlichen Bestimmungen zu treffen, Armeebefehle zu erlassen und Diejenigen, welche sich auszeichneten, ihrem Landesherren zur Belohnung zu empfehlen.

Die Befehlshaber der ungemischten Armeecorps wurden von ihrem Souverän ernannt und es wurden auch ihre Rechte und Instructionen, in Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen der Bundeskriegsverfassung, von diesen Souveränen bestimmt. Die Befehlshaber der gemischten Armeecorps wurden durch Vereinbarung der beteiligten Staaten und wenn eine solche nicht erfolgen konnte, von der Bundesversammlung aus den dazu gehörigen Truppen ernannt. Diese Befehlshaber konnten die Eintheilung der Armeecorps nicht ändern. Die Bestimmung über die Truppen, welche zu den vom Oberfeldherrn verfügten Entsendungen zu verwenden waren, hing in der Regel von ihnen ab; doch konnte in dringenden Fällen der Oberfeldherr auch hierüber direkt verfügen. Die Corpsbefehlshaber (Corpscommandanten) hatten das Recht der Ausrüstung, der Anwendung von polizeilichen Mitteln zur Erhaltung der inneren Ordnung, sowie die Befugniß, sich ihren Generalstab zu bilden. Die Untersuchung und Aburtheilung von militärischen Vergehen war den betreffenden Militärgerichten vorbehalten. Beschwerden gegen den Oberfeldherrn wurden durch die Regierung des betreffenden Bundesstaates an die Bundesversammlung gebracht; auch konnte jeder Corpscommandant, wenn er sich in seinen persönlichen Rechten verletzt glaubte, eine unparteiische Untersuchung fordern und sich nöthigenfalls ein Kriegsgericht erbitten.

Die Unterhaltungskosten des Heeres fielen auch im Falle der Mobilmachung zunächst den betreffenden Contingentsherrn zur Last². Wenn aber im Laufe eines Krieges ein Bundesstaat ganz oder theilweise vom Feinde besetzt war, so sollten für die Dauer der Besetzung die Unterhaltungskosten seines Contingents ganz oder zum Theil als gemeinschaftliche Last vorschubweise getragen werden.

¹ Johariä, II, S. 823.

² Johariä, II, S. 825f.